

**EINGEGANGEN**  
 10. MRZ. 2021  
 Erl.: .....

Telefon 0931 387-1411  
 Telefax 0931 387-4444  
 Zi.Nr.: 411

Finanzamt, 97064 Würzburg

Dr. Kley Reich Jankowski  
 Steuerberatungsges. mbH  
 Mönchbergstr. 2  
 97074 Würzburg

Dr. Kley  
 STEUERBERATER  
**Bescheid geprüft**  
 am: 01.03.21  
 durch: SK  
 in Ordnung  
 Einspruch eingelegt

**Bescheid**

für 2019 über  
 Körperschaftsteuer  
 und Solidaritätszuschlag

Für  
 An die Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet  
 des Umweltenenergierechts  
 z.H. Herrn Fabian Pause Ludwigstr. 22 , 97070 Würzburg

Dr. Kley  
 STEUERBERATER  
 24. Feb. 2021  
 20540 Eingegangen SK

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Schweinfurt (Stichtag: 15.02.2021)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	€
Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		3.407
Einkommen		3.407
Freibetrag nach § 24 KStG		-3.407
Zu versteuerndes Einkommen		0

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Schweinfurt  
 Schrammstraße 3, 97421 Schweinfurt  
 Zi.Nr.: 2.12 Tel.: 09721 2911-2120

Kreditinstitut:  
 BBk Würzburg  
 IBAN DE59 7900 0000 0079 3015 00 BIC MARKDEF1790  
 Spk Schweinfurt-Haßberge  
 IBAN DE17 7935 0101 0000 0158 00 BIC BYLADEM1KSW  
 UniCredit Bank-HypoVereinbk  
 IBAN DE33 7932 0075 0005 1691 00 BIC HYVEDEMM451  
 Rt. 15.02.2021 KSt 2019

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

## Erläuterungen

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

## Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Bescheid für 2019 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 23.02.2021

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8-13, Do 8-12:30 13:30-17, Fr -12 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Würzburg: Straßenbahn - Haltestelle Berliner Platz

Bus - Haltestelle Berliner Platz

Außenstelle Ochsenfurt: Bus - Busbahnhof



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.



009341  
BLATT 5 VON 6



EINGEGANGEN

10. MRZ. 2021

Erl.: .....

Finanzamt, 97064 Würzburg

Dr. Kley Reich Jankowski  
Steuerberatungsges. mbH  
Mönchbergstr. 2  
97074 Würzburg

Dr. Kley  
STEUERBERATER

**Bescheid  
geprüft**

am:

durch:

in Ordnung  
 Einspruch eingelegt

Anlage zum Bescheid

für 2019 zur

Körperschaftsteuer

Für

An die Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet  
des Umweltenenergierechts  
z.H. Herrn Fabian Pause Ludwigstr. 22 , 97070 Würzburg

Dr. Kley  
STEUERBERATER

24. Feb. 2021

Eingegangen

20540 SK

**Feststellung**

**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Schweinfurt  
Schrammstraße 3, 97421 Schweinfurt  
Zi.Nr.: 2.12 Tel.: 09721 2911-2120

Kreditinstitut:  
BBk Würzburg  
IBAN DE59 7900 0000 0079 3015 00 BIC MARKDEF1790  
Spk Schweinfurt-Haßberge  
IBAN DE17 7935 0101 0000 0158 00 BIC BYLADEM1KSW  
UniCredit Bank-HypoVereinbk  
IBAN DE33 7932 0075 0005 1691 00 BIC HYVEDEMM451  
Rt. 15.02.2021 KSt 2019

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8-13, Do 8-12:30 13:30-17, Fr -12 Uhr

## Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Würzburg: Straßenbahn - Haltestelle Berliner Platz

Bus - Haltestelle Berliner Platz

Außenstelle Ochsenfurt: Bus - Busbahnhof

